

# **Statuten der Jahrbuch-Vereinigung des Oberaargaus**

## **Artikel 1 – Name und Sitz**

Unter dem Namen „Jahrbuch-Vereinigung des Oberaargaus“ besteht mit Sitz in Langenthal ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches.

## **Artikel 2 – Zweck**

Der Verein bezweckt, Land und Volk des Oberaargaus in Vergangenheit und Gegenwart durch die Herausgabe des *Jahrbuches des Oberaargaus* darzustellen und damit die Kenntnisse über den Landesteil Oberaargau zu fördern sowie das Bewusstsein und die Verantwortung dafür zu stärken.

Umfangreichere Themen können in Sonderbänden publiziert werden.

Die Bücher sollen für alle Volkskreise erschwinglich sein. Mit der Herausgabe wird kein finanzieller Gewinn angestrebt.

Unter dem Oberaargau verstehen wir das Gebiet des gleichnamigen Verwaltungskreises Oberaargau. Der Verein kann andere Vereine und Projekte mit ähnlichem Zweck aktiv oder finanziell unterstützen.

## **Artikel 3 – Mittel**

Die Mittel des Vereins zur Verfolgung des Vereinszwecks bestehen aus:

- a) Den Mitgliederbeiträgen, welche von der Vereinsversammlung auf Antrag des Vorstandes festgesetzt werden
- b) Dem Erlös aus dem Buchverkauf
- c) Freiwilligen Zuwendungen (Sponsorengeldern, Schenkungen, Vermächtnissen etc.)

## **Artikel 4 – Mitgliedschaft**

Mitglieder des Vereins können natürliche Personen, Personengesellschaften und juristische Personen sowie Einwohner-, Bürger- und Kirchgemeinden werden.

Die Anmeldung zur Mitgliedschaft hat schriftlich an den Vorstand zu erfolgen, der über die Aufnahme endgültig entscheidet.

Auf Antrag des Vorstandes kann die Vereinsversammlung Personen, die sich um den Verein oder für den Oberaargau im Allgemeinen besonders verdient gemacht haben, zu Ehrenmitgliedern ernennen. Die Ehrenmitglieder haben die gleichen Rechte wie die ordentlichen Mitglieder, ohne deren Pflichten.

## **Artikel 5 – Austritt und Ausschluss**

Der Austritt aus dem Verein erfolgt durch schriftliche Erklärung an den Vorstand; er kann jederzeit erfolgen, doch befreit er nicht von der Verpflichtung der Zahlung bereits vorher fällig gewordener Beiträge und derjenigen für das laufende Vereinsjahr.

Der Vorstand kann ein Mitglied, das den Interessen des Vereins zuwiderhandelt ausschliessen. Der Ausschluss erfolgt durch Mehrheitsbeschluss des Vorstandes. Gegen einen Ausschliessungsbeschluss des Vorstandes kann das ausgeschlossene Mitglied innert 30 Tagen seit der schriftlichen Mitteilung desselben an die nächste Vereinsversammlung rekurrieren. Der Rekurs ist dem Vorstand einzureichen. Die Vereinsversammlung entscheidet mit einfachem Mehr (s. Artikel 9) definitiv über die Einsprache.

#### **Artikel 6 – Organe des Vereins**

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Vereinsversammlung
- b) der Vorstand
- c) die Geschäftsstelle
- d) die Rechnungsrevisoren

#### **Artikel 7 – Die Vereinsversammlung**

Die Vereinsversammlung ist das oberste Organ des Vereins. In ihre Kompetenz fallen insbesondere:

1. Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes;
2. Wahl des Präsidenten des Vorstandes;
3. Wahl der Rechnungsrevisoren;
4. Abnahme der Vereinsrechnung;
5. Dechargeerteilung an den Vorstand;
6. Festsetzung der von den Mitgliedern zu leistenden Beiträge;
7. Beschlussfassung über Annahme und Änderung der Statuten;
8. Rekursentscheide über Ausschliessungsbeschlüsse des Vorstandes;
9. Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins;
10. Beschlussfassung über die Gegenstände, die ihr durch das Gesetz oder die Statuten vorbehalten sind oder durch den Vorstand vorgelegt werden.

#### **Artikel 8 – Einberufung der Vereinsversammlung**

Die Vereinsversammlung wird auf Beschluss des Vorstandes durch den Präsidenten des Vorstandes einberufen. Sie muss ferner einberufen werden, wenn ein Fünftel der Mitglieder dies schriftlich verlangt.

Die ordentliche Vereinsversammlung findet jährlich einmal statt, und zwar spätestens sechs Monate nach Schluss des Vereinsjahres.

Die Einberufung hat bei ordentlichen Vereinsversammlungen wenigstens 30 Tage, bei ausserordentlichen wenigstens 10 Tage vor der Versammlung zu erfolgen. Sie muss die Verhandlungsgeschäfte enthalten.

#### **Artikel 9 – Stimmrecht und Beschlussfassung**

An der Vereinsversammlung besitzt jedes Mitglied eine Stimme. Die Vereinsversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfachem Mehr und vollzieht die Wahlen mit relativem Mehr, sofern das Gesetz nicht zwingend etwas anderes vorsieht.

Mit einfachem Mehr kommt ein Beschluss dann zustande, wenn er mehr Ja- als Nein-Stimmen auf sich vereinigt, wobei die Stimmenthaltungen nicht mitgezählt werden.

Mit relativem Mehr gilt jene Person (bei mehreren Kandidaten) als gewählt oder jene Vorlage (bei mehreren Anträgen) als angenommen, welche, ohne Rücksicht auf das Verhältnis der erhaltenen Stimmen zur Gesamtzahl der massgebenden Stimmen, die meisten Stimmen auf sich vereinigt.

## **Artikel 10 – Der Vorstand**

Der Vorstand besteht aus mindestens fünf Mitgliedern. Er konstituiert sich mit Ausnahme des Präsidenten, welcher durch die Vereinsversammlung gewählt wird, selbst. Die Amtsdauer beträgt vier Jahre. Wiederwahl ist möglich.

In die Kompetenz des Vorstandes fallen insbesondere:

1. Redaktionelle Vorarbeiten zur Herausgabe des Jahrbuches und der Sonderbände;
2. Bestimmung und Beaufsichtigung der Geschäftsstelle;
3. Vorbereitung der Vereinsversammlung;
4. Vollzug der Beschlüsse der Vereinsversammlung;
5. Beschluss über die Aufnahme und den allfälligen Ausschluss von Vereinsmitgliedern;
6. Behandlung von Anregungen, Anträgen und Beschwerden der Vereinsmitglieder;
7. Aufstellung von Budget und Jahresrechnung;
8. Verwaltung des Vereinsvermögens;
9. Tätigkeit in Bezug auf die Erfüllung des Vereinszweckes.

Im Übrigen stehen ihm alle weiteren Befugnisse zu, die nicht ausdrücklich durch das Gesetz oder die Statuten einem anderen Vereinsorgan vorbehalten sind.

Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfachem Mehr und vollzieht die Wahlen mit relativem Mehr, sofern das Gesetz nicht zwingend etwas anderes vorsieht.

Mit einfachem Mehr kommt ein Beschluss dann zustande, wenn er mehr Ja- als Nein-Stimmen auf sich vereinigt, wobei die Stimmenthaltungen nicht mitgezählt werden.

Mit relativem Mehr gilt jene Person (bei mehreren Kandidaten) als gewählt oder jene Vorlage (bei mehreren Anträgen) als angenommen, welche, ohne Rücksicht auf das Verhältnis der erhaltenen Stimmen zur Gesamtzahl der massgebenden Stimmen, die meisten Stimmen auf sich vereinigt.

Bei Stimmengleichheit entscheidet bei Abstimmungen der/die Vorsitzende; bei Wahlen entscheidet das Los.

## **Artikel 11 – Die Geschäftsstelle**

Die Geschäftsstelle besteht aus einem oder mehreren Mitgliedern, die vom Vorstand bestimmt werden.

Die Geschäftsstelle besorgt den Vertrieb der Jahrbücher und Sonderbände. Sie ist in ihrer Organisation autonom und kann lokale Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter für den Vertrieb einsetzen.

## **Artikel 12 – Die Rechnungsrevisoren**

Die Vereinsversammlung wählt jeweils auf die Dauer eines Jahres zwei natürliche Personen als Rechnungsrevisoren. Die Revision kann auch einer juristischen Person allein übertragen

werden (z.B. Treuhandgesellschaft usw.).

Die Rechnung des Vereins ist jährlich abzuschliessen. Die Revisoren sind verpflichtet, die Jahresrechnung des Vereins zu prüfen und der ordentlichen Vereinsversammlung über das Ergebnis ihrer Prüfung Bericht zu erstatten.

### **Artikel 13 – Vertretung und Zeichnungsberechtigung**

Nach aussen wird der Verein durch den Vorstand vertreten. Der Vorstand bestimmt, wer zeichnungsberechtigt ist und wie die Art der Zeichnung zu erfolgen hat.

### **Artikel 14 – Haftung**

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen. Jede persönliche Haftung seiner Mitglieder ist ausdrücklich ausgeschlossen.

### **Artikel 15 – Auflösung und Liquidation**

Zur Auflösung des Vereins bedarf es der Zustimmung von einer Stimme mehr als der Hälfte der an der Vereinsversammlung anwesenden Mitglieder des Vereins. Wird die Auflösung beschlossen, so ist die Liquidation vom Vorstand durchzuführen, wenn die Vereinsversammlung nicht besondere Liquidatoren ernennt.

Das nach Bezahlung aller Schulden und sonstiger Abgaben und nach Begleichung anderweitiger Verpflichtungen verbleibende Reinvermögen ist einer anderen wegen Gemeinnützigkeit oder öffentlichen Zwecks steuerbefreiten juristischen Person mit Sitz in der Schweiz mit gleichem oder ähnlichem Zweck zu übertragen.

Eine Fusion kann nur mit einer anderen wegen Gemeinnützigkeit oder öffentlichen Zwecks von der Steuerpflicht befreiten juristischen Person mit Sitz in der Schweiz erfolgen.

### **Artikel 16 – Inkrafttreten**


Diese Statuten sind an der Vereinsversammlung vom 10. November 2022 angenommen worden und mit dem Datum der Unterzeichnung in Kraft getreten. Sie ersetzen die Statuten vom 10. Februar 2020.

Langenthal, 10.11.2022

Jahrbuch-Vereinigung des Obaraargaus

Der Präsident:

Die Sekretärin:



Daniel Gaberell



Esther Siegrist